

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1037

Univ.-Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Potsdam  
Bezwecken einer Wettbewerbsbeschränkung nach  
Art. 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB am Beispiel von Tarif-  
maßnahmen zwischen Banken zu einem Kartenzahlungs-  
system  
– zugleich Besprechung von EuGH WM 2015, 368 –

Seite 1043

Rechtsanwältin Dr. Kristin Wahlers, Hamburg  
„Ewiges“ Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträ-  
gen?  
– Übertragbarkeit der Rechtsprechung des IV. Zivilsenats  
des Bundesgerichtshofs vom 7.5.2014 auf das Verbraucher-  
kreditrecht? –

Seite 1049

BVerfG, 25.3.2015 –  
Verletzung der Rechtsschutzgarantie durch unterlassene  
Revisionszulassung aufgrund der Verkennung der grund-  
sätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, wann Rückforde-  
rungsansprüche wegen beim Abschluss von Verbraucher-  
darlehen zu Unrecht gezahlter Bearbeitungsentgelte ver-  
jähren

Seite 1053

BGH, 26.3.2015 –  
Zum Bereicherungsanspruch gegen den vorläufigen Insol-  
venzverwalter wegen rechtsgrundloser Zahlungen auf  
dessen Vollrechtstreuhandkonto

Seite 1055

BGH, 24.2.2015 –  
Zu den Grenzen der Aufklärungspflicht des Anlagebera-  
ters über das allgemeine Emittentenrisiko beim Erwerb  
von Zertifikaten

Seite 1083

Deutsche Rechtspolitik aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Potsdam

Bezwecken einer Wettbewerbsbeschränkung nach Art. 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB am Beispiel von Tarifmaßnahmen zwischen Banken zu einem Kartenzahlungssystem

– zugleich Besprechung von EuGH, Urt. vom 11.9.2014, C-67/13 P - CB/Kommission = WM 2015, 368 – 1037

Rechtsanwältin Dr. Kristin Wahlers, Hamburg

„Ewiges“ Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen?

– Übertragbarkeit der Rechtsprechung des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 7.5.2014 auf das Verbraucherkreditrecht? – 1043

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungsgericht 25.3.2015 Verletzung der Rechtsschutzgarantie durch unterlassene Revisionszulassung aufgrund der Verkennung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, wann Rückforderungsansprüche wegen beim Abschluss von Verbraucherdarlehen zu Unrecht gezahlter Bearbeitungsentgelte verjähren 1049

Bundesverfassungsgericht 25.3.2015 Verletzung der Rechtsschutzgarantie durch unterlassene Berufungszulassung aufgrund der Verkennung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, wann Rückforderungsansprüche wegen beim Abschluss von Verbraucherdarlehen zu Unrecht gezahlter Bearbeitungsentgelte verjähren 1050

Bundesverfassungsgericht 25.3.2015 Verletzung der Rechtsschutzgarantie durch Beschlussentscheidung aufgrund der Verkennung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, wann Rückforderungsansprüche wegen beim Abschluss von Verbraucherdarlehen zu Unrecht gezahlter Bearbeitungsentgelte verjähren 1052

Bundesgerichtshof 26.3.2015 Zum Bereicherungsanspruch gegen den vorläufigen Insolvenzverwalter wegen rechtsgrundloser Zahlungen auf dessen Vollrechtstreuhandkonto 1053

Bundesgerichtshof 24.2.2015 Zu den Grenzen der Aufklärungspflicht des Anlageberaters über das allgemeine Emittentenrisiko beim Erwerb von Zertifikaten 1055

Kammergericht 11.11.2013 Zur sekundären Darlegungslast einer Bank, die sich gegen die Klage auf Rückzahlung von auf einen vermeintlich unwirksamen Darlehensvertrag (§ 134 BGB, Art. 1 § 1 RBerG) erbrachten Leistungen des Kunden damit verteidigt, dass ihr eine notarielle Ausfertigung der nichtigen Vollmacht vorgelegen hat (§§ 171, 172 BGB), sowie zur Rechtsscheinwirkung der §§ 171, 172 BGB 1060

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 16.4.2015 Zur Berücksichtigung von dem Unterhaltsberechtigten gewährten Naturalunterhalt bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners 1063

Bundesgerichtshof 23.4.2015 Keine Befugnis des Verwalters, die Einberufung einer Gläubigerversammlung zu beantragen, in welcher über die Abberufung eines Sonderverwalters und die Aufhebung der Sonderverwaltung beschlossen werden soll 1065

Bundesgerichtshof 30.4.2015 Keine Verpflichtung eines durch eine Zwangssicherungshypothek nachrangig gesicherten Gläubigers, dessen Recht bei einer Verwertung des Grundstücks keinen Anteil am Erlös erwarten lässt, im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Grundstückseigentümers wegen einer freihändigen Veräußerung des Grundstücks die Löschung seines Sicherungsrechts zu bewilligen 1067

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	18.12.2014	Grundsätzlich kein Anspruch des Unternehmers auf Bewilligung der Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek gegen denjenigen, der das Grundstück von dem Besteller später erworben hat	1069
Bundesgerichtshof	18.12.2014	Zur Anwendung der Grundsätze der Mehrvergütung bei verzögerter Vergabe in einem Baukonzessionsvertrag	1070
Bundesgerichtshof	8.1.2015	Zur Rechtsnatur des Rückzahlungsanspruchs, wenn die Parteien eines BGB-Werkvertrages Voraus- oder Abschlagszahlungen vereinbart haben	1073
Bundesgerichtshof	22.1.2015	Unwirksamkeit von Klauseln eines Bauvertrags, wonach Gewährleistungsansprüche bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung des Auftraggebers in Höhe von 8 % der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme durch Bürgschaften gesichert sind	1076
Bundesgerichtshof	26.3.2015	Kein zur Unanwendbarkeit des § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB führender triftiger Grund, wenn der Kläger nach einer Bezifferung seiner Schadensersatzansprüche im Mahnverfahren diese Ansprüche im Streitverfahren nicht in voller Höhe geltend macht, um das Ergebnis eines Sachverständigen-gutachtens abzuwarten	1079

## Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	16.4.2015	Eine Beschwerdebefugnis von Privatpersonen bei der Durchsuchung von Geschäftsräumen besteht nur, wenn und soweit die Räumlichkeiten der Privatsphäre der natürlichen Person zuzuordnen sind	1080
Bundesgerichtshof	3.3.2015	Zum verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz, wenn das Gericht einen über längere Zeit als Unterschrift anerkannten vereinfachten und nicht lesbaren Namenszug nicht mehr als ordnungsgemäße Unterschrift hinnehmen will	1081

## Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	Regierungsentwurf für ein Abwicklungsmechanismusgesetz	1083
--------------------------------	--	------

## Bücherschau

Werner Berg/Gerald Mäsch	Deutsches und Europäisches Kartellrecht, 2. Aufl. Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Knut Werner Lange, Bayreuth	1084
--------------------------	---	------

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;  
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV